



DMA Dachverband Mittagstisch Aargau

Präsidentin Pia Viel
Tiefenwaag 16
5420 Unterehrendingen
Tel. 056 221 15 06

Eidgenössische Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Judith Wyder

3003 Bern

Baden, August 2009

Vernehmlassung: Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV)

Sehr geehrte Frau Wyder

Der DMA Dachverband Mittagstische Aargau nimmt gerne Stellung zur vorliegenden Vernehmlassung. Dabei wurde ausschliesslich der Bereich der Tagesbetreuung von Kindern in Tagesbetreuungseinrichtungen beurteilt.

Allgemein

Der DMA Dachverband Mittagstische Aargau unterstützt es sehr, dass mit der vorliegenden Verordnung einige Unklarheiten geregelt werden und dass einheitliche Standards definiert werden. Vor allem im Kanton Aargau ist es besonders wichtig, dass grundsätzliche Richtlinien in der Verordnungen vorhanden sind, da der Kanton Aargau über keine Richtlinien für Mittagstische und Tagesstrukturen verfügt. Mit dieser Verordnung wird ein Instrument geschaffen, dass in der Praxis angewendet werden kann und auch von der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde benutzt werden kann. Damit schaffen wir mehr Gerechtigkeit unter der einzelnen Kantonen, aber auch in den einzelnen Gemeinden.

Der Dachverband Mittagstische Aargau bezieht zu folgenden Punkte Stellung:

Art.2.

c) Tageseinrichtungen: mind. 8 Stunden pro Woche

Bei mind. 20 Stunden pro Woche würde kein Mittagstisch unter diese Verordnung fallen, obwohl viele über 30 – 40 Kinder pro Mittag betreuen und dies während 3 – 4 Tagen pro Woche. Damit würden die Mittagstische auch in keinen statistischen Erhebungen erfasst werden.

Art. 9

Besteht keine Bewilligungspflicht, so muss die Betreuung von Kindern verboten werden, wenn.....

Die kantonale Behörde muss in jedem Fall die Betreuung der Kinder verbieten, sobald die Betreuungsperson oder das Betreuungsverhältnis nicht mehr genügen.

Art. 12

1) Ändern sich die Verhältnisse, so muss der Bewilligungsinhaber dies der kantonalen Behörde melden.

Für die kantonale Behörde ist es nicht möglich, über alle Änderungen Bescheid zu wissen, deshalb ist es wichtig, dass der Bewilligungsinhaber sich bei der Bewilligungsbehörde meldet und diese sich dann entscheiden kann, wieweit die Voraussetzungen für die Bewilligung weiterhin gegeben sind.

Art. 19

1b) *Der Betreuungsschlüssel, die Gruppengrösse, die Aufschlüsselung für die Qualifikation des Betreuungspersonals sowie der Raumbedarf erachten wir als sehr wichtig und müsste in diesem Artikel genauer definiert sein.*

1c) ein Konzept vorliegt, das insbesondere Angaben über Angebotsart, Zielgruppe, Platzangebot, Örtlichkeiten/Räumlichkeiten, Personalbedarf, Finanzierung und Zeitplan enthält.

2) *Der Begriff: Kinder mit besonderen Bedürfnisse muss genauer definiert sein und dementsprechend auch die berufliche Qualifikation für das dafür vorgesehene Personal.*

Art. 20

a) Streichen: Auszug aus dem Handelsregister

Die Betreuungseinrichtungen wie Mittagstische und Tagesstrukturen werden zu 99% als Vereine oder durch die öffentliche Hand (Gemeinde/Schulen) geführt und sind deshalb nicht im Handelsregister eingetragen.

b) Streichen: und besondere Bedürfnisse

c) Streichen: Personalien

Bei der Gesuchstellung sind in den meisten Fällen weder Kinder mit besonderen Bedürfnisse bekannt, noch die Personalien der Leiterin oder des Leiters. Das Gleiche gilt auch für:

e) Streichen: Strafregisterauszug der Leiterin oder des Leiters sowie aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Es soll den Betreuungseinrichtungen frei gestellt werden, ob sie einen Strafregisterauszug bei der Einstellung verlangen oder nicht. Bei der Mittagstischbetreuung wäre dies etwas übertrieben.

Art. 21

Die Bewilligung soll für die Betreuungseinrichtung erstellt werden und nicht für die Leitungsperson der Einrichtung.

Art. 34

Ein Betreuungsvertrag soll je nach Intensität der Betreuungszeit mehr oder weniger ausführlich sein. Ein Mittagstisch braucht ein viel weniger detaillierter Betreuungsvertrag als eine Tagesstruktur.

e) die kulturelle und religiöse Erziehung des Kindes respektieren;

i.) Streichen: Aushändigung von Ausweisen und Dokumente des Kindes;

Art. 39

..... die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, können jährlich Weiterbildungskurse an einer vom Kanton

In den Mittagstischen und Tagesstrukturen arbeiten viele Frauen mit kleinen Arbeitspensen, die nicht jedes Jahr einen Weiterbildungskurs besuchen können.

Art. 54

2) Streichen: Sie bilden sich ein Urteil über die Betreuung der plazierten Kinder.
*In der kurzen Zeit, in der die Fachperson Einblick in die Betreuung der Kinder erhält,
kann eine Beurteilung nur situativ und subjektiv erfolgen.*

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere Anliegen, Wünsche und Ergänzungen in den weiteren Prozess mitberücksichtigen können und sind sehr gespannt, auf die Diskussionen.

Für Ihre Bemühungen danken wir bestens und stehen Ihnen selbstverständlich bei Fragen oder Unklarheiten sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Vorstandes des
DMA Dachverband Mittagstische Aargau

Pia Viel
Präsidentin

